



Freunde und Förderer des SV Alemannia Kamp/Leichtathletik Abteilung und Team Niederrhein e.V.

Satzung

§ 1

Der Verein der Freunde und Förderer des SV Alemannia Kamp/Leichtathletik Abteilung und Team Niederrhein e.V. mit Sitz in Kamp-Lintfort, Rheurder Straße 97, gegründet am 15.05.2026, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereines ist:

Unterstützung der Leichtathletik Abteilung des SV Alemannia Kamp e.V. insbesondere durch

1. die Anschaffung, Modernisierung und Instandhaltung von Sportgeräten und Ausstattung, die für das Training und den Wettkampf der Leichtathleten notwendig sind,
2. die Unterstützung der Elternschaft bei der Durchführung und Planung von Wettkämpfen auf der eigenen Sportstätte,
3. die Unterstützung, sowohl finanziell als auch materiell, bei besonderen Anlässen, wie z.B. Teilnahmen an auswärtigen Wettkämpfen, mit Sicht auf Startgebühren, Reisekosten oder der Unterbringung der Athleten.
4. auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes können einzelne bedürftige Athleten bei der Anschaffung von persönlicher Ausrüstung wie etwa Schuhen, Spikes oder Trikots unterstützt werden.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist jährlich, und zwar möglichst innerhalb des ersten Quartals eines Vereinsjahres einzuberufen.



§ 7

Mitgliedschaft im Förderverein:

1. Die Aufnahme in den Förderverein erfolgt durch einfachen Antrag. Mitglied im Förderverein kann jeder sein, der sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet. Mitglieder des Vereines haben aktives und passives Wahlrecht.
2. Neben der Mitgliedschaft kennt der Förderverein auch die Ehrenmitgliedschaft. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder. Sie haben darüber hinaus auch Sitz im Vorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 8

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 20,00 Euro. Der Einzug erfolgt ausschließlich per Lastschrift.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt

1. mit dem Tod des Mitgliedes
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt kann erfolgen, unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist, schriftlich, zur Jahresmitte (30.06.) und zum Jahresende (31.12.).

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Hiergegen ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die trotz zweimaliger fruchtloser Mahnung ihren Jahresbeitrag bis zum Jahresende nicht gezahlt haben. Durch das Ausscheiden entsteht kein Anspruch gegen den Verein oder dessen Vermögen.

§ 10

Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand. Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden (stimmberechtigt)
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (nur im Vertretungsfall stimmberechtigt)
 - dem/der Kassenwart/in (stimmberechtigt)
- dem/der stellvertretenden Kassenwart/in (nur im Vertretungsfall stimmberechtigt)
 - dem/der Schriftführer/in (stimmberechtigt)
- dem/der Abteilungsleiter/in der Leichtathletikabteilung des SV Alemannia Kampe. V. (nicht stimmberechtigt, rein beratend)
- einem Mitglied des Trainerstabes (nicht stimmberechtigt, rein beratend)
 - den Ehrenmitgliedern (nicht stimmberechtigt, rein beratend)



Der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in stellen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB dar. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er oder sie sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung von Beschlüssen.

Der/die Schriftführer/in führt die Niederschriften in Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes. Er oder sie erledigt den Schriftverkehr und die sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereines.

Der/die Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, nach Bedarf Vorstandssitzungen einzuberufen. Die Einberufung des Vorstandes muss erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Das Bargeld ist weitgehend auf einem Bankkonto zu deponieren. Fremdmittel dürfen nicht aufgenommen werden.

Etwaige Erträge dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 12

Für die Kassen- und Rechnungsprüfung wird ein besonderer Ausschuss von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die die Prüfung vornehmen, in der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Diese haben in der jährlichen Kassenprüfung folgende Mitgliederversammlung über ihre Prüfung zu unterrichten.

§ 13

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört u.a.:

1. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Entlastung des Kassenwartes, die vom Kassenprüfungsausschuss aufgrund der Ergebnisse der Prüfung beantragt wird,
4. Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfungsausschusses.

Wahlen erfolgen durch öffentliche Auszählung der Stimmen. Auf Antrag eines Drittel der anwesenden Mitglieder wird geheim gewählt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sie sind dem Protokoll zu entnehmen.



§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen von mindestens der Hälfte der Mitglieder unterzeichneten Antrages statt.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Über die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Zweckänderung und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung in Schriftform oder per Mail zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15

Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertretung durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladungen sollen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung zugehen.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

Die Niederschriften sind von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 16

Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Leichtathletikabteilung des SV Alemannia Kamp e. V.

§ 17

Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereines. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 18

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgabe des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

1. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
2. Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
3. Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS- GVO
4. Das Rech auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
5. Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO



6. Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten aus dem Verein hinaus.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung formell oder von ihrem Inhalt her unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.

Satzung vom 15.05.2026